

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des SR in der 47. Legislaturperiode

Inhaltsübersicht

- 1 Auftrag
- 2 Behandelte Geschäfte in der 47. Legislaturperiode 2003 - 2007
- 3 Zusammensetzung der Kommission, Subkommissionen
- 4 Zeitaufwand der Kommission
- 5 Bemerkungen zu den Kommissionsarbeiten
- 6 Ausblick: wichtige Themen in der 48. Legislaturperiode im Zuständigkeitsbereich der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (soweit z.Zt. voraussehbar)

1 Auftrag

Gemäss Artikel 44, Absatz 1 des Parlamentsgesetzes haben die Legislativkommissionen folgenden Auftrag:

- a. Sie beraten die ihnen zugewiesenen Geschäfte zuhanden ihres Rates vor.
- b. Sie beraten und entscheiden über die ihnen vom Gesetz zur abschliessenden Beratung zugewiesenen Geschäfte.
- c. Sie verfolgen die gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen in ihren Zuständigkeitsbereichen.
- d. Sie arbeiten Vorschläge in ihren Zuständigkeitsbereichen aus.
- e. Sie unterbreiten der Konferenz der Präsidien der Aufsichtskommissionen und -delegationen Anträge oder dem Bundesrat Aufträge für Wirksamkeitsüberprüfungen und wirken bei der Schwerpunktsetzung mit.
- f. Sie berücksichtigen die Resultate von Wirksamkeitsüberprüfungen.

Durch Bürobeschluss vom 8.11.1991 und späteren Änderungen wurden der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates folgende Sachbereiche zugewiesen:

Botschaften, parlamentarische Vorstösse und Berichte mit volkswirtschaftlicher oder steuerrechtlicher Tragweite. Die behandelten Fragen umfassen die volkswirtschaftliche Entwicklung generell sowie die Bereiche i) Arbeit, Sozialpartnerschaft, ii) Banken, Geld, Kreditwesen, Privatversicherungen, iii) Konkurrenz und Kartelle, Preise und Konsum, iv) Industrie und Gewerbe sowie Handel und Dienstleistungen, v) die Exportrisikogarantie, vi) die Regionalentwicklung, vii) die Landwirtschaft und schliesslich viii) den Bereich Abgaben, Steuern, Zölle und Gebühren. Zudem ist die WAK-S, im Unterschied zur Kompetenzverteilung im Nationalrat, für die internationalen Wirtschaftsbeziehungen in den Bereichen Freihandelsabkommen und WTO zuständig (für die übrigen Bereiche der internationalen Wirtschaftsbeziehungen ist die Aussenpolitische Kommission zuständig).

2 Behandelte Geschäfte in der 47. Legislaturperiode (2003 – 2007)

21 Statistischer Überblick - die vorläufige Fassung ist im Anhang enthalten

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates hat insgesamt 87 Geschäfte vor beraten. Diese Geschäfte teilen sich in folgende Kategorien auf:

	Geschäftstyp	Anzahl	Verhältniszahlen
a.	Volksinitiativen	1	
b.	Erlassentwürfe des Bundesrates	39	
c.	Mitberichte zu Erlassentwürfen des Bundesrates	2	
d.	Vorprüfungen von Parlamentarischen Initiativen	8	4: Folge geben 2: keine Folge geben 2: zurückgezogen
d ^{bis} .	Vorprüfungen von Pa. Iv. durch die Schwesterkommission (Folge gegeben)	10	6: Annahme 4: Ablehnung
e.	Vorprüfungen von Standesinitiativen	20	2: Folge geben 18: keine Folge geben
f.	Ausarbeitung einer Vorlage (Pa.Iv. / Kt.Iv. 2. Phase, Komm.Iv.)	2	--
g.	Vorlagen des anderen Rates (von einer Kommission des anderen Rates ausgearbeitete Pa.Iv.)	6	5: Annahme 1: Ablehnung
h.	Kommissions-Vorstösse	9	7: Motionen 2: Postulate
i.	Motionen des anderen Rates	32	20: Annahme 1: Abänderung 11: Ablehnung
j.	Petitionen	13	1: Folge geben 12: Kenntnisnahme
k.	Interne Geschäfte	43	
l.	Spezialfälle (u.a. Leistungsaufträge)	6	
	Total	191	

22 Vorlagen des Bundesrates

Die wichtigsten Vorlagen des Bundesrates:

- 02.010n Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit
- 02.078s Neue Finanzordnung
- 03.035s Versicherungsaufsicht und Versicherungsvertrag. Änderung der Bundesgesetze
- 03.049n Nationalbankgold. Verwendung. Nationalbankgewinne für die AHV. Volksinitiative
- 03.063sn Bundesgesetz über die Änderung der Erlasse im Bereich der Ehe- und Familienbesteuerung, der Wohneigentumsbesteuerung und der Stempelabgaben. Änderung
- 03.078s Zollgesetz

- 04.017ns Berücksichtigung der kalten Progression bei der Reform der Ehe- und Familienbesteuerung. Bundesgesetz
- 04.019s Schweiz Tourismus 2005-2009. Finanzhilfe
- 04.044n OR (Transparenz betreffend Vergütung an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung). Änderung
- 04.065n Schweizerische Exportrisikoversicherung. Bundesgesetz
- 04.073s Arbeitsgesetz. Änderung
- 04.074s Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen. Bundesgesetz
- 04.077s Unternehmensstandort Schweiz. Bundesgesetz zur Förderung der Information
- 04.078n Bundesgesetz über den Binnenmarkt. Änderung
- 05.026s Exportförderung. Finanzierung für die Jahre 2006 und 2007
- 05.058s Unternehmenssteuerreformgesetz II
- 05.071s Bundesgesetz über die Biersteuer
- 05.072n Kollektivanlagengesetz
- 05.080s Neue Regionalpolitik
- 06.017n Finanzmarktaufsichtsgesetz
- 06.037s Ehepaarbesteuerung. Sofortmassnahmen
- 06.038s Agrarpolitik 2008-2011
- 06.085s Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und Einführung der straflosen Selbstanzeige
- 07.024n Standortförderung 2008-2011

23 Ausarbeitung einer Vorlage

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates hat ihrem Rat in der vergangenen Legislatur zwei Beschlusssentwürfe in Umsetzung einer pa.lv. oder Kt. Iv.) vorgelegt:

- 05.428s Pa.lv. WAK-S: Sondersatz der Mehrwertsteuer für Beherbergungsleistungen. Verlängerung
- 02.303s Kt. Iv. Jura: Aufhebung von Bundessteuerbestimmungen, die gegen Artikel 6 EMRK verstossen

24 Übrige Aktivitäten

Ausserhalb der von den Ratsbüros zugewiesenen Geschäfte behandelte die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates im Sinne von Art. 44 Abs. 1 Bst. c und d (siehe oben) verschiedene aktuelle Probleme aus ihrem Zuständigkeitsbereich:

- Aussprachen mit den zuständigen Departementsvorstehern zu den Schwerpunkten der Steuer- und Wirtschaftspolitik Legislatur 2003-2006
- Die Kommission führte regelmässige Aussprachen mit dem Präsidenten des Direktoriums der Schweizerischen Nationalbank. Im Jahr 2005 und 2007 prüfte sie den Bericht der SNB über die Geldpolitik, wie dies in Artikel 7 Absatz 2 des neuen Nationalbankgesetzes vorgesehen ist (siehe Kap. 55).
- Gemäss Artikel 152 ParlG wurde die Kommission zu mehreren Verhandlungsmandaten betreffend WTO und Freihandelsabkommen (Indonesien, Algerien, Syrien, Japan, Kolumbien, Peru und Albanien; Information über den Stand

- der exploratorischen Gespräche über ein allfälliges Freihandelsabkommen mit den USA) konsultiert.
- Die WAK-S verlangte, dass ihr folgende Ausführungsverordnungen zu Gesetzen gemäss Artikel 151 ParlG zur Konsultation unterbreitet werden:
 - a. Verordnung der Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei vom 20. August 2002 über die berufsmässige Ausübung der Finanzintermediation im Nichtbankensektor (VB-GwG; SR 955.20) ;
 - b. KMU-Bekanntmachung der Weko;
 - c. Verordnung über die Brennbarkeit textiler Materialien Brennbarkeitsverordnung BrbV (SR 817.043.1)
 - d. Verordnung zum BG gegen die Schwarzarbeit
 - e. Verordnung zum Arbeitsgesetz
 - f. Verordnung zum Zollgesetz
 - g. Verordnungen über die Regionalpolitik
 - Die WAK-S besuchte die Konzernleitung von Novartis und Roche in Basel. Anlässlich einer Sitzung in Rapperswil (SG) besichtigte sie das Unternehmen Geberit AG.
 - Der Präsident der WAK-S hat in den Jahren 2006 und 2007 zusammen mit dem Präsidenten (2007) und der Vizepräsidentin (2006) der WAK-N eine IWF-Delegation empfangen (im Rahmen des jährlichen Länderexamens, das in jedem IWF-Mitgliedstaat durchgeführt wird).
 - Die WAK-S besuchte die Firma IWC anlässlich einer Sitzung in Schaffhausen.
 - Im Rahmen des Besuchs des Generalsekretärs der OECD, Angel Gurría, in der Schweiz fand am 7. März 2007 ein Treffen mit Mitgliedern der WAK statt. Die Einladung richtete sich in erster Linie an Mitglieder der WAK und der APK. Die Kommission und das Parlament wurden durch die beiden ehemaligen Ratspräsidenten Ständerat Frick und Ständerat Schiesser vertreten.
 - Die Kommission hat folgende Leistungsaufträge behandelt: Swissmint, Metas, Schweizer Nationalgestüt, Agroscope, Schweizerische Akkreditierungsstelle SAS
 - Im Rahmen seines offiziellen Besuchs in der Schweiz hat Herr Luis Guillermo Plata, kolumbianischer Minister für Handel, Industrie und Tourismus, am 26. Oktober 2007 den Präsidenten der Aussenpolitischen Kommission und den Präsidenten der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates getroffen.

3 Zusammensetzung der Kommission, Subkommissionen

31 Präsidium

- Präsident Wintersession 2003 - Herbstsession 2005: Eugen David
- Vizepräsident Wintersession 2003 - Wintersession 2005: Hannes Germann
- Präsident Wintersession 2005 - Wintersession 2007: Hannes Germann
- Vizepräsidentin Wintersession 2005 - Wintersession 2007: Simonetta Sommaruga

32 Mitglieder der Kommission

- Zusammensetzung der Kommission ab Wintersession 2003:
David, Germann, Berset, Forster, Frick, Lauri, Leumann, Marty Dick, Schiesser, Slongo, Sommaruga Simonetta, Studer Jean, Wicki
 Ernst Leuenberger ersetzt Studer ab Wintersession 2005

33 Subkommissionen

Die Kommission hat folgende Subkommissionen gebildet:

- 02.010n Subkommission **Schwarzarbeitsgesetz**
David, Berset, Germann, Leumann, Slongo
Herbstsession 2004
- WAK-CER-06-10 Subkommission **Verordnung zum Zollgesetz**
Germann, Berset, David, Forster
Frühjahrssession 2006
- 05.301n, 04.3632n, 05.3129n, 06.492s Subkommission **Ausbildungsabzüge**
Lauri, David, Forster, Frick, Sommaruga Simonetta
Frühjahrssession 2007

34 Sekretariat

- Brupbacher Stefan, Kommissionssekretär 100 % (bis 30. August 2004)
- Fontana Marcello, Kommissionssekretär 100 % (ab 15. September 2004)
- Füzesséry Alexandre, stellvertretender Kommissionssekretär, 90 % (80% ab 1. Januar 2005 und 70% ab 1. Dezember 2005)
- Meyer Meuwly Roxanne, administrative Sekretärin, 60 % (bis 30 Juni 2004)
- Flückiger Rita, administrative Sekretärin, 60 % (ab 1. August 2004)
- Stiller Lotti, administrative Sekretärin, 50 % (bis 30. November 2006)
- Edith Honegger, Praktikantin 100% (15. November 2004 – 30. November 2005) ab 1. Dezember 2005 wissenschaftliche Mitarbeiterin 70%
- Christine de Testa, administrative Sekretärin, 50 % (ab 19. März 2007)

4 Zeitaufwand der Kommission

41 Kommission

Die insgesamt 45 Sitzungen (mit Sitzungen von mehr als eine Stunde) während der Sessionen haben 65 *Sitzungstage* beansprucht. Diese Sitzungen dauerten insgesamt 395,5 Stunden (knapp 6,1 Stunden pro Sitzungstag).

42 Subkommission(en)

Die insgesamt 6 Sitzungen haben 6 *Sitzungstage* beansprucht. Diese Sitzungen dauerten insgesamt 26.5 Stunden (4,4 Stunden pro Sitzungstag).

5 Bemerkungen zu den Kommissionsarbeiten

51 Prüfung von Bundesratsvorlagen

Die Kommission prüfte nicht weniger als 39 Vorlagen des Bundesrates, die zum Teil sehr komplex oder politisch umstritten waren. Darunter befanden sich insbesondere folgende Vorlagen:

03.049n Überschüssige Goldreserven der SNB und Volksinitiative Kosa: Nationalbankgewinne für die AHV

Vorlage 1: Überschüssige Goldreserven

Thema dieser Vorlage war die Verwendung von 1300 Tonnen überschüssiger Goldreserven (im Wert von rund 21 Milliarden Franken), die die Schweizerische Nationalbank für ihre Geld- und Währungspolitik nicht mehr benötigt und für welche, nachdem sowohl die SVP-Initiative als auch der direkte Gegenvorschlag (siehe „Stiftung solidarische Schweiz“) von Volk und Ständen abgelehnt worden war, eine neue Verwendung gefunden werden musste. Der Entwurf des Bundesrates sah vor, dass der Erlös aus dem Goldverkauf einem Fonds übertragen wird, aus dem lediglich die Erträge ausgeschüttet werden. Davon sollten zwei Drittel den Kantonen und ein Drittel dem Bund zukommen. Ziel war es, den realen Wert des Fondsvermögens zu erhalten, damit auch künftige Generationen davon profitieren können. Nach dreissig Jahren sollte der Fonds aufgelöst werden, sofern Volk und Stände nichts anderes beschliessen. Das Fondsvermögen sollte dann zu zwei Dritteln an die Kantone und zu einem Drittel an den Bund fallen.

Die WAK-N und der Nationalrat (Sommeression 2004) begrüsst zwar die Fondslösung und den Erhalt des realen Werts von 21 Milliarden Franken, sahen aber für die Zinserträge eine andere Verwendung vor. Gemäss dem Entwurf der WAK-N und des NR sollten zwei Drittel der Erträge der AHV, ein Drittel den Kantonen zukommen.

In der Herbstsession 2004 lehnte der Ständerat auf Antrag der WAK-S sowohl den Entwurf des Bundesrates als auch jenen des Nationalrates mit einer ziemlich deutlichen Mehrheit ab. Der Ständerat wollte die ganzen 21 Milliarden Franken – und nicht nur die Zinsen – nach dem geltenden Recht verteilen (Kantone zwei Drittel, Bund ein Drittel). Der Ständerat machte geltend, dass Bund und Kantone wohlverworbene Rechte besässen und es keinen Grund gebe, diesen Geld vorzuenthalten, das sie für die Schuldentilgung und Zukunftsausgaben dringend benötigten.

Bei der Differenzbereinigung in der Wintersession 2004 beharrte der Nationalrat auf seinem Entscheid, die Goldreserven in der Substanz zu erhalten und lediglich den Zinslös der AHV und den Kantonen zuzuführen. Noch in der gleichen Session hielt auch der Ständerat an seinem Beschluss fest und trat zum zweiten Mal nicht auf den Bundesbeschluss über die Verwendung von 1'300 Tonnen Nationalbankgold ein. Mit diesem zweiten Nichteintretensentscheid war die Goldvorlage mit der vorgesehenen Fondslösung vom Tisch, was wiederum dazu führte, dass Anfang 2005 14 Milliarden Franken an die Kantone ausgeschüttet werden könnten.

Vorlage 2 : Volksinitiative Kosa: Nationalbankgewinne für die AHV

Für die Verhandlungen in den Kommissionen und in den Räten, siehe

http://www.pd.admin.ch/afs/data/d/rb/d_rb_20030049.htm.

02.010n Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

Der Entwurf des Bundesrates für das Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (02.010) sieht eine Anzahl Massnahmen vor, welche eine wirksamere Kontrolle sowie einen konsequenteren Vollzug des geltenden Rechts gewährleisten sollen. Dazu sollen vor allem auf kantonaler Ebene Kontrollstellen geschaffen werden, welche Überwachungs- und Koordinationsaufgaben haben. Den Kantonen steht es frei, eine staatliche Stelle oder eine Kommission zu schaffen, in der auch die Sozialpartner Einsitz haben. Der Entwurf sieht auch vor, dass die betroffenen Behörden (Sozialversicherungen, Steuerbehörden, Fremdenpolizei, Asylstellen) besser zusammenarbeiten und sich gegenseitig über die Ergebnisse ihrer Kontrollen informieren müssen (Weitergabe der Daten). Schliesslich sieht der Entwurf auch Anreize vor, indem bei geringfügigen Erwerbstätigkeiten im Bereich der Sozialversicherungen administrative Erleichterungen eingeführt werden.

Beide Kommissionen wie auch das Parlament befassten sich von April 2002 bis Juni 2005 eingehend mit diesem Gesetz. Bei der Erstbehandlung setzten die Kommissionen eine Subkommission ein. Die beiden Kommissionen richteten ihr Augenmerk indes auf unterschiedliche Themen. Während in der WAK- vor allem die Fragen im Zusammenhang mit administrativen Vereinfachungen (die WAK-N arbeitete einen Gegenentwurf zum Modell des BR aus) und der Weitergabe der Daten eingehend diskutiert wurden, strebte die WAK-S in erster Linie ein flexibleres Gesetz an und überliess dem Bundesrat die Ausgestaltung diverser Punkte. Aus diesem Grund verlangte die WAK-S auch, dass ihr der Entwurf für eine Verordnung zur Konsultation unterbreitet wird.

03.078s Zollgesetz

Das Zollgesetz, das sämtliche Einzelheiten des Zollrechts regelt, war ebenfalls Gegenstand einer Revision. Das Gesetz von 1925 behandelt mit auffallender Sorgfalt und formaler Strenge die Verfahrensfragen und das Steuerrechtsverhältnis. Trotzdem liess sich nicht übersehen, dass dieser – inzwischen schon 75-jährige – Erlass in einem wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und rechtlichen Umfeld entstanden ist, das sich vom heutigen stark unterscheidet. Die seit dem Inkrafttreten des Zollgesetzes eingetretenen Veränderungen liessen sich mit den Kategorien der Zwanzigerjahre des vergangenen Jahrhunderts nicht mehr erfassen und zweckmässig ordnen. Bis 1998 wurden verschiedene Vorentwürfe zur Änderung des Zollrechts erarbeitet. Nach der Ablehnung des Beitritts zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und der Schaffung eines neuen Zollrechts durch die Europäische Gemeinschaft (EG) waren diese Vorentwürfe schliesslich veraltet. Das revidierte Gesetz berücksichtigt nun auch diese Veränderungen und schafft weitgehende Kompatibilität mit dem Zollrecht des europäischen Binnenmarktes. Es trägt auf nationaler Ebene den Anliegen von Handel und Wirtschaft Rechnung und will zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft im europäischen Umfeld und im internationalen Warenverkehr beitragen. Zudem ist das neue Zollgesetz für den Vollzug der nichtzollrechtlichen Erlasse besser ausgestaltet. Die Kontrolle des Personenverkehrs über die Zollgrenze und im Grenzraum findet ebenso Beachtung wie die rasche und gezielte Abwicklung des Warenverkehrs. Dazu wurden die Rechtsgrundlagen verbessert und die Befugnisse der Zollverwaltung (EZV), insbesondere des Grenzwachtkorps, neu geregelt. Die Arbeiten wurden von der WAK-N an ihrer Sitzung vom 10. und 11. Februar 2004 aufgenommen.

Die Schlussabstimmung fand in der Frühjahrssession 2005 statt, nachdem das Gesetz von beiden Räten zweimal behandelt worden war.

04.078n Bundesgesetz über den Binnenmarkt. Änderung

Auch das Bundesgesetz über den Binnenmarkt wurde einer Revision unterzogen. Die Grundzüge der Vorlage des Bundesrates wurden gutgeheissen. Mit der Revision wird die Funktionsfähigkeit des Marktes durch Abbau kantonaler und kommunaler Marktzutrittsschranken verbessert. Zu diesem Zweck wurde die Ausnahmebestimmung restriktiver gefasst und der Grundsatz des freien Marktzugangs nach Massgabe der Vorschriften des Herkunftsortes auf die gewerbliche Niederlassung ausgedehnt. Gleichzeitig wird mit der Revision die Berufsausübungsfreiheit gestärkt. Kantonale und kommunale Marktzutrittsschranken vermindern nämlich nicht nur die Funktionsfähigkeit des Marktes, sondern schränken auch die Berufsausübungsfreiheit und damit die berufliche Mobilität ein. Ausserdem hat die Revision ein institutionelles Ziel: Im Spannungsfeld zwischen föderativer Kompetenzaufteilung und dem Erfordernis eines bundesweiten Binnenmarktes soll eine Bundesbehörde, die nicht an die Weisungen des Bundesrates gebunden ist, eine Möglichkeit zur Intervention vor kantonalen Gerichtsinstanzen eingeräumt werden. Konkret wird mit der Revision die Aufsichtsfunktion der Wettbewerbskommission dadurch gestärkt, dass die Wettbewerbskommission den kantonalen und kommunalen Behörden nicht mehr nur wie bisher (unverbindliche) Empfehlungen abgeben kann. Vielmehr wird ihr angesichts der beschränkten Wirkung derartiger Empfehlungen neu ein Beschwerderecht verliehen, das ihr erlaubt, gesetzeswidrige Verwaltungsentscheide anzufechten. Gemäss einem Antrag der Kommission soll sie die Beschwerden bis vor das Bundesgericht ziehen können.

Der Verabschiedung der Revision waren eingehende Diskussionen vorangegangen. Zweimal wurde dieses Geschäft im Ständerat, gar dreimal im Nationalrat behandelt. Zu den umstrittensten Punkten gehörten die mit einer allfälligen Liberalisierung des Marktzugangs für Hoteliers und Gastwirte einhergehenden gesundheitspolitischen Fragen sowie Fragen zur Ausbildung in dieser Branche. Nach einer kurzen Vernehmlassung zu den verschiedenen kantonalen Praktiken sprachen sich beide Kammern für eine Änderung des Lebensmittelgesetzes aus, um auch für das Gastgewerbe die Ausbildungsanforderungen zu erhöhen.

Im Zuge der Beratung des Binnenmarktgesetzes nahmen die beiden Räte auch eine Motion der WAK-S an (05.3473), die den Bundesrat beauftragt, die notwendigen Massnahmen zu treffen, damit die schweizerischen KMU ihre Waren und Dienstleistungen einfacher in den Ländern anbieten können, mit denen die Schweiz die bilateralen Abkommen unterzeichnet hat. Die Arbeiten wurden von der WAK-N an ihrer Sitzung vom 24. und 25. Februar 2005 aufgenommen. Die Schlussabstimmung fand in der Wintersession 2005 statt.

04.065n Schweizerische Exportrisikoversicherung. Bundesgesetz

Der Bundesrat hatte als Antwort auf die weltwirtschaftlichen Entwicklungen des letzten Jahrzehnts, auf der Grundlage parlamentarischer Vorstösse, in Reaktion auf die veränderten Bedürfnisse der schweizerischen Exportwirtschaft sowie im Hinblick auf die weitere Modernisierung der Verwaltungsführung beschlossen, eine Totalrevision des aus dem Jahr 1958 stammenden Bundesgesetzes über die Exportrisikogarantie einzuleiten. Schweizer Exporteuren wird dank dieser Revision die Übernahme von

Auslandaufträgen erleichtert, weil die Risiken auf Grund politisch und wirtschaftlich unsicherer Verhältnisse neu gedeckt werden, sofern diese Risiken im privaten Absicherungsmarkt nicht versicherbar sind.

Die Veränderungen der weltwirtschaftlichen Rahmenbedingungen beeinträchtigen die Wirksamkeit der ERG indes erheblich: Privatisierungen in den Importländern reduzieren den staatlichen Wirtschaftssektor. Ehemalige staatliche Bereiche und Betriebe haben heute private Träger. Dadurch erhöht sich der Anteil der privaten Besteller und Risiken. Die Globalisierung erhöht die geografische Mobilität der Produktion und damit die Lieferoptionen international tätiger Unternehmen und macht dadurch standortgebundene Unternehmen, namentlich KMU, vermehrt von international wettbewerbsfähigen nationalen Rahmenbedingungen und Unterstützungsinstrumenten abhängig. Vor diesem Hintergrund spitzte sich eine für die schweizerische Exportwirtschaft schmerzhaft Lücke in der Versicherungsdeckung der ERG zu. Die schweizerische ERG konnte als einzige Exportrisikoversicherung im OECD-Raum Geschäfte mit privaten Bestellern, so genannt private Käuferisiken (PKR), nicht oder nur sehr eingeschränkt versichern.

Die Revision, die aufgrund der Einführung der privaten Käuferisiken und einer strukturellen Reorganisation durchgeführt wurde, wurde zum Anlass genommen, die gesetzlichen Bestimmungen in ihrer Gesamtheit den heutigen Gegebenheiten und Erfordernissen anzupassen.

Die Arbeiten wurden von der WAK-N an ihrer Sitzung vom 24. und 25. Januar 2005 aufgenommen. Die Schlussabstimmung fand in der Wintersession 2005 statt. In der Differenzbereinigung hielt der Nationalrat daran fest, dass zwei unterschiedliche Versicherungen nebeneinander geführt werden müssen, und zwar eine für staatliche Schuldner und eine für private Schuldner. Diese Differenz war Gegenstand einer Einigungskonferenz, bei der in der Schlussabstimmung an Beschluss des Nationalrates festgehalten wurde, dies jedoch mit der Auflage, dass der Bundesrat eine Erklärung verliert, die auch den Erwägungen des Ständerates Rechnung trägt.

05.058s Unternehmenssteuerreformgesetz II

Die erste Unternehmenssteuerreform von 1997 zeigte mit der Verbesserung des Holdingstandortes, der Beseitigung der Kapitalsteuer und dem linearen Gewinnsteuersatz positive Wirkungen. Seither wurden in den eidgenössischen Räten zahlreiche Vorstösse eingereicht, welche vor allem die wirtschaftliche Doppelbelastung von Körperschaften und ihren Anteilsinhabern, die steuerliche Entlastung von Risikokapital, die rechtsformneutrale Unternehmensbesteuerung, die Belastung von Personenunternehmen, die Unternehmensnachfolge und – zusammenfassend ausgedrückt, die Attraktivität des Unternehmensstandortes Schweiz betreffen. Vielmehr geht es bei der Unternehmenssteuerreform II im Wesentlichen darum, einerseits eine steuerliche Entlastung von Risikokapital zu erreichen, die primär den Investoren, welche sich unternehmerisch beteiligen, zugute kommen soll. Andererseits zielt die Reform aber auch auf die steuerliche Entlastung der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Die Entlastungen sollen vor allem dort vorgenommen werden, wo im internationalen Vergleich der grösste Handlungsbedarf besteht. Zudem werden ungerechtfertigte Überbesteuerungen gemildert und zum Teil beseitigt. Für die Verhandlungen in den Kommissionen und in den Räten siehe: http://www.parlament.ch/afs/data/d/rb/d_rb_20060017.htm

05.072n Kollektivenanlagengesetz

Dieses neue Gesetz bezweckt den Schweizer Finanzplatz zu stärken, indem die Anlagefondsgesetzgebung an die revidierte Regelung in der EU angepasst und gleichzeitig auf weitere Formen der kollektiven Kapitalanlagen ausgeweitet wird.

Dem geltenden Bundesgesetz über die Anlagefonds vom 18. März 1994 sind nur Vermögen unterstellt, die aufgrund eines Kollektivanlagevertrages verwaltet werden. Diese Beschränkung stellt einen wichtigen Standortnachteil für den Fondsplatz Schweiz dar. Insbesondere die im Ausland beliebte gesellschaftsrechtliche Form der Société d'investissement à capital variable (Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, SICAV), kann in der Schweiz derzeit nicht aufgelegt werden, da das Aktienrecht dies verunmöglicht.

Die Totalrevision des Anlagefondsgesetzes verfolgt im Wesentlichen folgende Ziele:

- die Wiederherstellung der Vereinbarkeit der schweizerischen Anlagefondsgesetzgebung mit der Regelung der Europäischen Union;
- den Ausbau der Anlagefondsgesetzgebung zu einer umfassenden Gesetzgebung über die kollektiven Kapitalanlagen;
- die Attraktivitätssteigerung sowie die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit des schweizerischen Fondsplatzes, namentlich durch die Schaffung neuer Rechtsformen für die kollektive Kapitalanlage wie die SICAV und die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen;
- eine differenzierte Ausgestaltung und ein massvoller Ausbau des Anlegerschutzes durch zusätzliche Transparenz, wobei zwischen gewöhnlichen und qualifizierten Anlegern unterschieden wird.

Für die Verhandlungen in den Kommissionen und in den Räten siehe:

http://www.pd.admin.ch/afs/data/d/rb/d_rb_20050072.htm

06.038s Agrarpolitik 2008-2011

Die Agrarpolitik 2011 (AP 2011) ist ein weiterer Schritt in der seit 15 Jahren konsequent verfolgten Reform der Landwirtschaftspolitik. Die neue Etappe (2008-2011) folgt der bisherigen Periodizität, welche durch die jeweils für vier Jahre gültigen Zahlungsrahmen für die Landwirtschaft vorgegeben ist. Damit die Landwirtschaft auch in Zukunft die in der Verfassung definierten gemeinwirtschaftlichen Leistungen erbringen kann (Art. 104), muss sie ihre Wettbewerbsfähigkeit weiter verbessern. Die agrarpolitischen Rahmenbedingungen sollen so weiterentwickelt werden, dass in der Landwirtschaft und den vor- und nachgelagerten Stufen die vorhandenen Potenziale zur Kostensenkung sowie zur Verbesserung der Marktleistung und der Ökologie genutzt werden. Das Kernelement der AP 2011 ist die Reduktion der heute zur Preisstützung eingesetzten Mittel und deren Umlagerung in produktunabhängige Direktzahlungen.

Für die Verhandlungen in den Kommission und in den Räten: siehe

http://www.parlament.ch/afs/data/d/rb/d_rb_20060038.htm.

06.017n Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Ziel des vorliegenden Gesetzes ist es, in der Schweiz die staatliche Aufsicht über Banken, Versicherungsunternehmen und weitere Finanzintermediärinnen und intermediäre in einer Behörde zusammenzufassen. Damit werden die drei Behörden, die Eidgenössische Bankenkommission, das Bundesamt für Privatversicherungen und die Kontrollstelle für die Bekämpfung der Geldwäscherei in der «Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA)» zusammengeführt. Vor dem Hintergrund dynamischer

Entwicklungen auf den Finanzmärkten sowie der immer grösseren Komplexität der Aufgabe der Finanzmarktaufsicht wird auch die institutionelle Struktur der bisher bestehenden Aufsichtsorgane verbessert. Mit der Errichtung einer integrierten Aufsichtsbehörde wird auf die Veränderungen reagiert und eine organisatorische Neuausrichtung vollzogen, welche die schweizerische Finanzmarktaufsicht stärken und ihr als Gesprächspartner im internationalen Verhältnis ein grösseres Gewicht verleihen wird.

Neben organisatorischen Fragen enthält das vorgeschlagene Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FINMAG) auch Grundsätze zur Finanzmarktregulierung, eine Regelung zur Haftung sowie harmonisierte Aufsichtsinstrumente und Sanktionen. Damit kommt dem FINMAG gewissermassen die Funktion eines Dachgesetzes über die übrigen Gesetze, die die Finanzmarktaufsicht regeln, zu. Der gesetzlich umschriebene Auftrag der Aufsichtsbehörde bleibt jedoch der gleiche, und den Besonderheiten der verschiedenen Aufsichtsbereiche wird Rechnung getragen. So haben die Banken weiterhin die Anforderungen des Bankengesetzes, die Versicherungsunternehmen diejenigen des Versicherungsaufsichtsgesetzes, die Anlagefonds diejenigen des Anlagefondsgesetzes usw. zu erfüllen. Auch das System der Selbstregulierung nach dem Geldwäschereigesetz und dem Börsengesetz wird beibehalten.

Für die Verhandlungen in den Kommissionen und in den Räten siehe:

http://www.parlament.ch/afs/data/d/rb/d_rb_20060017.htm

04.074s Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen

Das Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen bezweckt hauptsächlich die Wiederherstellung der Rechtssicherheit bei der Besteuerung von geldwerten Vorteilen aus Mitarbeiterbeteiligungen. Insbesondere haben in den letzten Jahren die Mitarbeiteroptionen als Salärbestandteil an Bedeutung stark zugenommen, weshalb sich eine Praxis aufdrängt, die sich auf klare gesetzliche Grundlagen stützen kann. Mit Artikel 17 DBG hat der Gesetzgeber zwar eine Rechtsgrundlage geschaffen, um auch solche geldwerte Vorteile zu besteuern. Da die meisten Mitarbeiteraktien und -optionen einer Verfügungssperre unterliegen, vermag diese Rechtsgrundlage in der Praxis aber nicht zu genügen. Es stellt sich nämlich bei den Mitarbeiteraktien die Frage, ob das Einkommen bereits bei ihrem Erwerb oder erst bei Wegfall der Verfügungssperre realisiert ist. Bei den Mitarbeiteroptionen stellt sich die Frage, ob das Einkommen bei ihrer Zuteilung, beim unwiderruflichen Rechtserwerb oder bei Ausübung zu erfassen ist. In der Veranlagungspraxis wurden diese Fragen teilweise sehr unterschiedlich beantwortet. Der vorliegende Gesetzesentwurf will auf diese Fragen eine eindeutige Antwort geben, indem er den verschiedenen Typen von Mitarbeiterbeteiligungen einen entsprechenden Besteuerungszeitpunkt zuordnet.

Nach einer ersten Debatte in beiden Räten sind die Beratungen sistiert und von der Verwaltung zusätzliche Informationen eingeholt worden. So hat die Kommission des Ständerates einen Bericht in Auftrag gegeben, der die finanziellen Auswirkungen einschätzen soll, welche die unterschiedlichen Anträge der beiden Räte auf die Steuereinnahmen des Bundes wie auch der Kantone haben. Gleichzeitig soll berechnet werden, in welchem Rahmen sich allfällige Mindereinnahmen bei den Sozialversicherungen bewegen könnten. Im Übrigen wünscht die Kommission genauere Angaben zu der Anzahl Personen, die über Mitarbeiterbeteiligungen entlohnt werden.

06.085s Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und Einführung der straflosen Selbstanzeige

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die Nachbesteuerung der Erbsinnen und Erben vereinfacht werden. Ausserdem soll die Selbstanzeige derart ausgestaltet werden, dass bei der erstmaligen Anzeige der Steuerhinterziehung Straffreiheit gewährt wird.

Die ständerätliche Kommission hat dieses Geschäft am Ende der Legislaturperiode behandelt. Sie ist dem Vorschlag des Bundesrates gefolgt und auch der Ständerat stimmte der Vorlage in der Herbstsession 2007 zu. Das Geschäft wurde im letzten Quartal der Legislatur in der WAK-N behandelt und die Schlussabstimmung dürfte in der Wintersession stattfinden.

52 Vorprüfung von parlamentarischen Initiativen / Standesinitiativen

Die Kommission hatte eine relativ geringe Zahl an parlamentarischen Initiativen vorzuprüfen (acht Pa.Iv.), während die Anzahl Standesinitiativen viel grösser war (zwanzig Kt.Iv.). Sie hat bei vier Pa.Iv. Folge geben beschlossen, und bei zwei keine Folge gegeben (und zwei Initiativen wurden von den Initianten zurückgezogen). Im Falle der Standesinitiativen hat die Kommission nur zwei der zwanzig behandelten Initiativen Folge gegeben. Nach dem neuem Parlamentsgesetz (Art. 109) hat sie im Übrigen zehn Initiativen behandelt, denen die WAK-N bereits Folge gegeben hat. In sechs Fällen hat sie der Entscheidung der Schwesterkommission zugestimmt. Bei einer Pa. Iv. (Pa. Iv. Hegetschweiler 04.450), hat sie erst in der dritten Lesung grünes Licht gegeben – nachdem sie zweimal hintereinander dem Beschluss der WAK-N bzw. des Nationalrates auf Folge geben nicht zugestimmt hatte.

53 Ausarbeitung von Gesetzes- und Beschlussentwürfen ("2. Phase" von parlamentarischen und kantonalen Initiativen / Kommissionsinitiative)

In dieser Legislatur waren bzw. sind sieben parlamentarische- bzw. Standesinitiativen, welche der WAK-S zugeteilt worden sind, in der zweiten Phase. Bei zwei davon hat die Kommission eine Vorlage ausgearbeitet (siehe weiter unten, 05.428 Sondersatz für Beherbergungsleistungen und Standesinitiative Jura 02.303 Aufhebung der Rechtsbestimmungen, die gegen Art. 6 EMRK verstossen) Bei vier Initiativen handelt es sich um ältere Geschäfte, die sich auf das Steuerpaket 2001 beziehen und die schliesslich abgeschrieben werden konnten¹. Nachdem bei der Vorprüfung beide WAK bei der Pa.Iv. Fetz 04.447 (Pensionskassensplit für ein vernünftiges KMU-Startkapital) Handlungsbedarf festgestellt hatten und der Initiative Folge gegeben hatten, kam die WAK-S bei der vertieften Beratung der Initiative in der zweiten Phase zum Schluss, dass das Kernanliegen der Pa.Iv. bereits erfüllt sei. Die Kommission hat sich dagegen ausgesprochen darüber hinaus zu legiferieren und hat deshalb ihrem Rat beantragt, die Pa.Iv. abzuschreiben. Der SR hat die Pa.Iv. am 12.6.2007 abgeschrieben.

05.428s Pa.Iv. MWST : Sondersatz für Beherbergungsleistungen

Seit der Einführung der Mehrwertsteuer in der Schweiz profitiert die Beherbergungsindustrie von einem reduzierten Satz. Diese Regelung war jedoch als vorübergehende Stützung der Industrie in einer schwierigen wirtschaftlichen Lage angelegt. Inzwischen ist diese Befristung bereits zweimal verlängert worden. Ende 2006

¹ Es handelt sich hierbei um die folgenden pa.Iv. : 98.458, 99.412, 99.413 et 99.417

wäre der reduzierte Satz erneut ausgelaufen. Im Hinblick auf die angestrebte Einführung eines Mehrwertsteuereinheitssatzes hat die WAK-S jedoch beschlossen, den Sondersatz für Beherbergungsleistungen bis dahin, längstens aber bis 2010 zu verlängern. Damit sollte vermieden werden, dass der Satz für die Beherbergungsindustrie in den kommenden Jahren mehrfach geändert wird.

02.303s Kt Iv Jura Aufhebung von Bundessteuerbestimmungen, die gegen Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verstossen

Die Initiative des Kantons Jura wurde durch den Entscheid des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) vom 3. Mai 2001 ausgelöst. Der Gerichtshof ist dabei einstimmig zum Schluss gekommen, dass das Verfahren zur Festsetzung einer Nachsteuer Artikel 6 § 1 EMRK verletze.

Die von der WAK-S vorgeschlagenen Änderungen im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer und im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden sollen sicherstellen, dass es künftig klar ersichtlich ist, dass die steuerpflichtige Person das Recht hat, die Mitwirkung im Hinterziehungsverfahren zu verweigern. Weiter dürfen Beweismittel aus einem Nachsteuerverfahren in einem Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung nur dann verwendet werden, wenn damit nicht Artikel 6 § 1 EMRK verletzt wird, das heisst insbesondere, wenn sie nicht unter Androhung einer Busse beschafft wurden. Schliesslich beantragt die Kommission mit ihrem Erlassentwurf, dass Eheleute nur für die Hinterziehung ihrer jeweils eigenen Steuerfaktoren gebüsst werden.

54 "Regelmässige Verfolgung der gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen" (ParlG Art. 44 Abs. 1 Bst. c)

Die beachtliche Arbeitslast im Bereich der Gesetzgebung hat es der Kommission nicht erlaubt, viel Zeit für die Verfolgung anderer Themen aufzubringen. Sie hat jedoch zu Beginn der Legislatur eine Diskussion mit den Vorstehern des Finanz- und des Volkswirtschaftsdepartements über die Prioritäten im volkswirtschaftlichen und steuerpolitischen Bereich geführt. Die Kommission hat sich ebenfalls gestützt auf Art. 151 ParlG einige Verordnungen zur Konsultation unterbreiten lassen (siehe hierzu Kapitel 24 weiter oben). Schliesslich hat sie in Abstimmung mit der WAK-N ein Postulat ausgearbeitet, welches eine grössere Transparenz und eine bessere Koordination der verschiedenen Instrumente der Landeswerbung anregt. Das Postulat wurde vom Ständerat angenommen. Im Januar 2006 hat die WAK-N den in Erfüllung des Postulats verfassten Bericht des Bundesrates geprüft. In diesem Zusammenhang reichte sie eine Motion (06.3008) ein, die den Bundesrat beauftragt, die verschiedenen Institutionen, die im Bereich der Aussenhandelsförderung tätig sind (Osec, Sofi, Sippo, Location Switzerland), und die im Bereich der Landeswerbung tätigen Institutionen jeweils in einer einzigen Organisation zusammenzuführen. Im Gegensatz zum Nationalrat lehnte die WAK-S die Motion ab, vor allem aus formellen Gründen. Im März 2007 legte der Bundesrat seine Botschaft über die Standortförderung 2008-2011 (07.024) vor, die den Anliegen der WAK-S und der WAK-N weitgehend entspricht.

Am Ende der Legislatur hat die WAK-S mit dem Vorsteher der EFD eine Diskussion über die grossen Baustellen im Steuerbereich (Ehepaar- und Familienbesteuerung, MWST Reform, Vereinfachung der Besteuerung, Unternehmenssteuer) geführt.

Im Zusammenhang mit einer vom WWF eingereichten Petition reichte die Kommission eine Motion (06.3415) ein, die den Bundesrat auffordert, eine Vorlage auszuarbeiten, welche eine Deklarationspflicht nach Holzart und Holzherkunft vorsieht.

55 Koordination mit anderen Kommissionen

Die Kommission hat ihre Arbeit mit verschiedenen anderen Kommissionen, insbesondere aber mit der APK-S koordiniert. So hat sie von der APK einen Mitbericht über die Finanzierung der Exportförderung (05.026 Exportförderung, Finanzierung für die Jahre 2006 und 2007) erhalten. Der Inhalt des Mitberichts ist in keinem Punkt von den Beschlüssen der WAK-S abgewichen. Freihandels- und WTO-Abkommen wurden zu Beginn der Legislatur der WAK-S und nicht mehr der APK-S zugeteilt. In dieser ersten Phase wurden diese Geschäfte jedoch von beiden Kommissionen beraten (insbesondere die Verhandlungsmandate für Freihandelsabkommen), was zu einer gewissen Redundanz in der parlamentarischen Arbeit geführt hat.

Die Kommission hat zudem im Rahmen ihrer Arbeiten entsprechend Art. 49 Abs. 5 des Parlamentsgesetzes die Finanzkommission beigezogen. Diese Bestimmung im Parlamentsgesetz legt fest, dass die Finanzkommission konsultiert werden muss, wenn Vorschläge einer Kommission erhebliche finanzielle Auswirkungen haben. Dies war beim Geschäft über die Verwendung der Nationalbankgewinne (03.049) der Fall. Die Anträge der Finanzkommission wichen jedoch nicht von jenen der WAK ab. Die Kommission hat ferner einen Mitbericht der FK-S zur Agrarpolitik 2011 geprüft. Auch in diesem Fall enthielt der Mitbericht der FK-S keinen Antrag auf Änderung der bundesrätlichen Vorlage.

Zwischen der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates und der WAK-S ist es zu einer Meinungsverschiedenheit über die Zuteilung des Rechenschaftsberichts der Nationalbank gekommen. Das Büro hat auf gemeinsamen Antrag der Präsidenten der beiden Kommissionen beschlossen, das Geschäft zwischen den beiden Kommissionen aufzuteilen. Die Beratung einzelner Kapitel des Berichts wurde somit der WAK-S, jene der restlichen Kapitel der GPK-S zugesprochen.

Die WAK-S hat zuhanden der Rechtskommission des Ständerates (RK-S) einen Mitbericht zur Vorlage 05.082 Änderung des Patentgesetzes und Bundesbeschluss über die Genehmigung des Patentrechtsvertrags und der Ausführungsordnung ausgearbeitet. Sie hat darauf verzichtet, das Geschäft inhaltlich sehr detailliert zu beraten und hat sich darauf beschränkt, die RK-S aufzufordern, das Geschäft möglichst rasch voranzutreiben, damit gewisse Rechtsunsicherheiten in Bezug auf neueste technologische Entwicklungen ausgemerzt werden können. Die WAK-S hat im Übrigen darauf hingewiesen, dass sie sich bei der Beratung der Frage der patentrechtlichen Erschöpfung, welche mit einer separaten Botschaft vorgelegt werden wird, aktiv beteiligen möchte.

Zudem hat die WAK-S der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK-S) einen Mitbericht zum Entwurf einer Verordnung zum Mineralölsteuergesetz unterbreitet. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Bundesrat die WAK-S direkt aufgefordert hatte, zur Vereinbarkeit des Verordnungsentwurfs mit dem internationalen Wirtschaftsrecht (insbesondere mit den Rechtsvorschriften der WTO) Stellung zu nehmen. Da die Kommission davon ausging, dass die UREK-S für die Mineralölsteuer

zuständig ist – die UREK-S hatte darum gebeten, zu dem Verordnungsentwurf konsultiert zu werden –, und da sie verhindern wollte, dass die eine Kommission gegen die andere ausgespielt werden kann, unterbreitete sie der UREK-S ihre Stellungnahme im Rahmen eines Mitberichts.

56 Mitwirkung des Parlamentes in der Aussenpolitik

Da die Freihandels- und WTO-Abkommen zu Beginn der Legislatur neu der WAK-S zugeteilt wurden, ist die Kommission entsprechend Art. 152 Abs. 3 ParlG zu verschiedenen Verhandlungsmandaten des Bundesrates konsultiert worden (WTO-Abkommen, Freihandelsabkommen mit Jordanien, Syrien und Indonesien, Japan, Kolumbien, Peru, Albanien). Die Kommission hat ebenfalls die Entwicklung der Verhandlungen zu den Bilateralen Abkommen mit der EU (Abkommen über die Betrugsbekämpfung, über die Zinsbesteuerung und über Schengen/Dublin) aufmerksam mitverfolgt.. Durch ihren Präsidenten wurde die WAK-S zudem über den Stand der exploratorischen Gespräche mit den USA über ein mögliches Freihandelsabkommen informiert.

Die WAK-S ist gemeinsam mit ihrer Schwesterkommission beauftragt, im Namen der eidgenössischen Bundesversammlung an den Arbeiten der interparlamentarischen Versammlung für Landwirtschaft und Fischerei (International Parliamentarians' Association for Agriculture and Fisheries) teilzunehmen. Seit der letzten Versammlung im Jahr 2001 in Seoul hat die Vereinigung jedoch nicht mehr getagt.

6 Ausblick: wichtige Themen der 48. Legislaturperiode 2007 - 2011 im Zuständigkeitsbereich der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (soweit z.Zt. voraussehbar)

Wie bereits in der letzten Legislatur, wird sich die Kommission auch in der nächsten Legislatur mit wichtigen und komplexen Themen beschäftigen. Hierzu gehören:

- Die Revision des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen
- Die Buchpreisbindung
- Die Ehepaarbesteuerung und die Familienbesteuerung
- Die Revision des Mehrwertsteuergesetzes (Vereinfachung des administrativen Aufwands und Einführung eines Einheitssatzes)
- Diverse Steuerabzüge (Ausbildungsabzüge, Kinderbetreuungsabzüge etc.)
- Das Bundesgesetz über die Mitarbeiterbeteiligung
- Das Gesetz über die technischen Handelsschranken (Einführung des Cassis-de-Dijon Prinzips)
- Die Unterstützungsmassnahmen für KMU
- Verschiedene Geschäfte über die Wohnbaubesteuerung (Bausparen / Praxis « Dumont »)
- Arbeitslosversicherung
- Unternehmenssteuerreformgesetz II (Vorlage 3 – Quasi-Wertschriftenhandel)